

oder den Beklagten, sey nach vorgängiger Streitanündigung oder ohne dieselbe geschehen, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptproceß geführt wird.

Wirkung der Rechtshängigkeit.

Artikel 33.

Sobald vor irgend einem in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichtsstande eine Sache rechtshängig geworden ist: so ist der Streit dafelbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes des Beklagten geändert oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagsachen wird durch Injuration der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet erkannt.

2) In Hinsicht der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtsachen.

Artikel 34.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Befehlen des Ortes beurtheilt, wo sie eingegangen sind.

Wenn nach der Verfassung des einen oder des andern Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt: so hat es auch hierbei sein Verbleiben.

Artikel 35.

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen zum Zwecke haben, richten sich lediglich nach den Befehlen des Ortes, wo die Sachen liegen.

Artikel 36.

Die Dauer dieses Abkommens wird auf zwölf Jahre, vom 1. Mai 1832 an gerechnet, festgesetzt.

Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, so ist es stillschweigend als auf noch zwölf Jahre weiter verlängert anzusehen.